BASISINFORMATIONEN
ZUR GEAS-REFORM

2

Familie und Familieneinheit im neuen Gemeinsamen Europäischen Asylsystem (GEAS)

Autorin: Anne Pertsch

Stand: Juni 2026

Welche Regelungen des neuen GEAS sind zu beachten?	2
Der Begriff der »Familie«?	3
Allgemeiner Schutz der Familie im GEAS	5
Familienzusammenführung innerhalb der EU (AMMVO)	7
Gemeinsame Asylverfahren und Familienasyl	14
Fazit: Was bedeutet das alles für Betroffene?	16
Checklisten für die Beratungspraxis	17

Die **Basisinformationen zur GEAS-Reform** erscheinen in loser Folge und behandeln die wichtigsten Neuerungen der Reform des **Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS)** und ihre Auswirkungen auf die Entscheidungs- und Beratungspraxis. Die Reform kommt in ihren wesentlichen Elementen seit Juni 2026 zur Anwendung.

Die **Basisinformationen zur GEAS-Reform** werden herausgegeben vom **Informationsverbund Asyl & Migration**.

Informationsverbund
ASYL & MIGRATION

Wenn Menschen auf der Flucht sind, kommt es oftmals zu Trennungen von Familien. Kommen sie dann in der EU an und beantragen Asyl, ist die Frage der Wiederherstellung der Familieneinheit sowie das Zusammenbleiben von bestehenden Familienverbänden von entscheidender Bedeutung.

Vor diesem Hintergrund behandeln diese Basisinformationen die folgenden Themen:

- Regelungen des neuen GEAS
- »Familien«-Begriff
- Allgemeiner Schutz der Familie im GEAS
- Familienzusammenführung innerhalb der EU (AMMVO)
- Gemeinsame Asylverfahren und Familienasyl in Deutschland

1. WELCHE REGELUNGEN DES NEUEN GEAS SIND ZU BEACHTEN?

Für Menschen, die in der EU Schutz vor Verfolgung oder Krieg suchen, sind zuerst diese grundlegenden Fragen entscheidend: Welches Land ist überhaupt dafür zuständig, den Asylantrag zu bearbeiten? Welches Verfahren wird durchgeführt und wie werden Asylsuchende während des Verfahrens untergebracht und versorgt? Das Gemeinsame Europäische Asylsystem – kurz GEAS – ist das Regelwerk der EU, das genau diese Fragen für alle Mitgliedstaaten einheitlich beantworten soll. Es wurde im Jahr 2024 grundlegend reformiert und modernisiert, die wesentlichen Änderungen wurden im Juni 2026 wirksam.

Für einen Überblick über die Regelungen des neuen GEAS siehe die **Basisinformationen zur GEAS-Reform Nr. 1: Ein Überblick**.

Für die hier behandelte Frage der Familieneinheit besonders von Bedeutung sind diese neuen Rechtsakte:

Abkürzungen Rechtsakte:

- **Screening-Verordnung** (EU) 2024/1356: erste Überprüfung und Identifizierung von Personen bei irregulärer Einreise (ScreeningVO)
- **Asyl- und Migrationsmanagement-Verordnung** (EU) 2024/1351: Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats (löst die Dublin-III-Verordnung ab) (AMMVO)
- **Statusverordnung** (EU) 2024/1347: Voraussetzungen für internationalen Schutz und Rechte von Schutzberechtigten (StatusVO)
- **Aufnahmerichtlinie** (EU) 2024/1346: Regelungen über die Unterbringung und Leistungen während des Asylverfahrens (AufnRL)
- **Asylverfahrensverordnung** (EU) 2024/1348: Regelungen für einheitliche Verfahren für die Prüfung von Asylanträgen (AsylVfVO)

Für Deutschland kommen zusätzlich das Asylgesetz (AsylG) und das Aufenthaltsgesetz (AufenthG) in ihrer jeweils angepassten Fassung hinzu.

Die Autorin dieser Basisinformation **Anne Pertsch** ist Juristin und arbeitet für die deutsch-griechische Menschenrechtsorganisation Equal Rights Beyond Borders e.V.

Hinweis für die Praxis

Für eine gewisse Übergangszeit werden alte und neue Regeln nebeneinander gelten, abhängig davon, ob Asylanträge vor dem 12. Juni 2026 gestellt wurden oder danach. Das macht die Rechtslage vorübergehend komplex, weshalb es wichtig ist, in jedem Einzelfall sorgfältig zu prüfen, welches Regelwerk anwendbar ist.

2. DER BEGRIFF DER »FAMILIE«?

Im Asylrecht hat der Begriff »Familie« unmittelbare rechtliche Konsequenzen. Familienangehörige einer Person, die bereits Schutz in einem EU-Staat gefunden hat oder dort ein Asylverfahren betreibt, haben unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch darauf, zu dieser Person überstellt zu werden – also in demselben Land ihr Asylverfahren zu durchlaufen. Zudem spielt die Einordnung eine entscheidende Rolle, wenn es um die Unterbringung während des Verfahrens sowie die Entscheidung über Schutz im Asylverfahren geht. Familie ist damit nicht nur eine emotionale, sondern vor allem eine rechtliche Kategorie, die entscheidet, welcher Staat zuständig ist und ob Menschen zusammenbleiben dürfen.

2.1 Familienangehörige (Art. 2 Abs. 8 AMMVO, Art. 2 Abs. 3 AufnRL)

Das reformierte GEAS definiert »Familienangehörige« insbesondere in der AMMVO sowie in der Aufnahmerichtlinie. Zur Familie gehören:

- **Eltern und unverheiratete minderjährige Kinder** – unabhängig davon, ob die Kinder leiblich, adoptiert oder ehelich geboren sind. Das gilt sowohl für Eltern, die ihr minderjähriges Kind bei sich haben, als auch umgekehrt für Kinder, die zu ihren Eltern wollen.
- **Eheleute** – Hier muss die Ehe nach europäischen Maßstäben anerkannt werden.
- **Nicht verheiratete Partner*innen** in einer dauerhaften Beziehung – aber nur, wenn das Recht des aufnehmenden Mitgliedstaats unverheiratete Paare ausländerrechtlich ähnlich wie verheiratete behandelt. In Deutschland etwa ist das der Fall, weil das Aufenthaltsgesetz auch Paare nach dem LPartG verheirateten Paaren gleichstellt. Dies betrifft somit ausschließlich gleichgeschlechtliche Partnerschaften.

Hinweis für die Praxis

Ob gleichgeschlechtliche Partner*innen als Familienangehörige im Sinne des GEAS gelten, hängt davon ab, in welchem EU-Land die Referenzperson (also die bereits anerkannte oder asylsuchende Person) lebt. Länder, die gleichgeschlechtliche Partnerschaften nicht anerkennen, könnten die Anerkennung versagen. Dies sollte in der Beratung sorgfältig geprüft werden.

Hinweis für die Praxis

Geschwister fallen weiterhin nicht unter den Begriff der »Familienangehörigen«. Nur wenn diese explizit genannt werden (z. B. Art. 25 Abs. 2 AMMVO), sind sie mit umfasst. Dabei ist in der Praxis davon auszugehen, dass minderjährige Geschwister regelmäßig wie Familienangehörige behandelt werden und stillschweigend erfasst sind. Dies ergibt sich aus den grundlegenden Regelungen im GEAS, dass minderjährige Kinder, die zusammen mit ihren Eltern oder einem Elternteil einreisen oder aber im Mitgliedstaat nachgeboren werden, mit diesem verbunden sind und somit von einer Familienzusammenführung mit umfasst sind (z. B. Art. 36 Abs. 2 AMMVO).

Wichtig!

Die Familie muss jedenfalls **vor der Ankunft** der antragstellenden Person im Gebiet eines EU-Mitgliedstaats bestanden haben. Dies ist eine bedeutende Erweiterung zum alten GEAS und somit der Rechtslage, die noch unter der Dublin-III-Verordnung galt. Diese sah noch vor, dass die Familienbindung bereits im Herkunftsland vorgelegen haben musste und hat somit alle Familien ausgeschlossen, die außerhalb des Herkunftslandes vor Einreise in die EU gegründet wurden.

2.2 Verwandte (Art. 2 Abs. 9 AMMVO)

Neben Familienangehörigen kennt die AMMVO den Begriff der »Verwandten«. Darunter fallen volljährige Onkel, Tanten und Großelternteile, die sich im Gebiet eines EU-Mitgliedstaats aufhalten. Dieser Begriff ist vor allem für **unbegleitete Minderjährige** relevant (siehe Abschnitt 4.2). Auch hier gilt, dass es keine Rolle spielt, ob das Kind ehelich oder außerehelich ist oder adoptiert wurde.

2.3 Minderjährige und unbegleitete Minderjährige

Die GEAS-Rechtsakte definieren **Minderjährige** (Art. 2 Abs. 10 AMMVO, Art. 2 Abs. 4 AufnRL) schlicht als Drittstaatsangehörige oder Staatenlose unter 18 Jahren. Als **unbegleitet** (Art. 2 Abs. 11 AMMVO, Art. 2 Abs. 5 AufnRL) gilt eine minderjährige Person, die ohne die Begleitung eines für sie verantwortlichen Erwachsenen in die EU einreist oder nach der Einreise ohne Begleitung zurückgelassen wird. Das schließt Kinder ein, die zunächst mit Erwachsenen gereist sind, diese aber im Laufe der Reise verloren haben.

Für alle Minderjährigen gilt, dass sie unter dem Schutz der UN-Kinderrechtskonvention stehen – was in den GEAS-Rechtsakten auch an verschiedenen Stellen betont wird. Bei allen sie betreffenden Verfahrensschritten und Entscheidungen ist daher zu beachten, dass das »Kindeswohl« an erster Stelle stehen soll (siehe dazu auch den nachfolgenden Abschnitt). Für unbegleitete Minderjährige gelten darüber hinaus im gesamten GEAS besondere Schutzregelungen.

3. ALLGEMEINER SCHUTZ DER FAMILIE IM GEAS

3.1 Grundrechtliche Verpflichtungen

Der Schutz der Familie ist kein bloßes politisches Ziel, sondern eine rechtliche Verpflichtung, die tief im europäischen und internationalen Recht verwurzelt ist:

- **Art. 8 EMRK** und **Art. 7 EU-Grundrechtecharta (GRCh)**: Schutz des Privat- und Familienlebens
- **Art. 24 GRCh** und **UN-Kinderrechtskonvention**: Vorrang des Kindeswohls

Die Rechtsakte des GEAS machen in ihren Erwägungsgründen (also den einleitenden Begründungsabsätzen, die vor jeder Verordnung stehen und die für die Auslegung wichtig sind) deutlich, dass all diese Grundrechte bei der Anwendung der Verordnung uneingeschränkt zu beachten sind. Danach soll die Achtung des Privat- und Familienlebens eine »vorrangige Erwägung« der Mitgliedstaaten sein (Erwägungsgrund 48 AMMVO). Außerdem wird der Vorrang des Kindeswohls betont und auf die UN-Kinderrechtskonvention verwiesen. Die Mitgliedstaaten sind damit nicht frei, nach Belieben zu handeln – sie sind rechtlich gebunden, Familieneinheit und Kindeswohl aktiv zu schützen.

Das bedeutet in der Praxis:

Behörden dürfen Familien nicht ohne triftigen Grund trennen. Sie müssen bei jeder Entscheidung prüfen, welche Auswirkungen sie auf das Familienleben hat. Und sie müssen das Kindeswohl – also das Wohl eines betroffenen Kindes – immer und in jeder Situation in den Vordergrund stellen, nicht als nachrangige Überlegung.

3.2 Pflicht zur aktiven Suche nach Familienangehörigen

Mitgliedstaaten haben die Pflicht zur aktiven Suche nach Familienangehörigen. Das bedeutet, dass sie nicht nur passiv auf Anträge reagieren dürfen, sondern aktiv tätig werden müssen. Art. 23 AMMVO verpflichtet die Staaten, **sofort geeignete Schritte zu unternehmen**, um Familienangehörige, Geschwister oder Verwandte von unbegleiteten Minderjährigen ausfindig zu machen, die sich irgendwo im EU-Gebiet aufhalten. Das setzt voraus, dass die zuständigen Behörden bei der Aufnahme eines unbegleiteten Kindes von Anfang an aktiv nach möglichen Bezugspersonen suchen – und zwar in Zusammenarbeit mit den Behörden anderer Mitgliedstaaten. Auch müssen die Mitarbeitenden der Behörden entsprechend geschult sein.

3.3 Was sagen die einzelnen Verordnungen zu »Familie«?

Die verschiedenen Rechtsakte des GEAS behandeln Familie unterschiedlich intensiv:

Screening-Verordnung

Die Screening-Verordnung enthält selbst keine expliziten Regelungen zum Familienschutz. Allerdings schlägt das Ergebnis des Screenings unmittelbar auf die nachgelagerten Verfahren durch: Wird bei der Sicherheitskontrolle festgestellt, dass jemand eine Bedrohung für die innere Sicherheit darstellt, ist nach Art. 16 Abs. 4 AMMVO der durchführende Mitgliedstaat automatisch zuständig – eine Familienzusammenführung in einen anderen EU-Staat ist dann grundsätzlich ausgeschlossen. Das ist eine weitreichende Ausnahme, die in der Praxis erhebliche Auswirkungen haben kann.

Asylverfahrensverordnung

Die Asylverfahrensverordnung sieht vor, dass Familienverfahren im Grenzverfahren vorrangig bearbeitet werden. Außerdem muss die Unterbringung im Grenzverfahren familiengerecht gestaltet sein.

Aufnahmerichtlinie

Die Aufnahmerichtlinie enthält ausführlichere familienspezifische Regelungen für den Bereich der Unterbringung und Versorgung (dazu sogleich mehr).

AMMVO

Ebenso enthält die Asyl- und Migrationsmanagement-Verordnung ausführliche Regelungen zum Erhalt und der Wiederherstellung der Familieneinheit. Darauf wird sogleich ausführlich eingegangen.

3.4 Familiengerechte Unterbringung

Die Aufnahmerichtlinie enthält klare Anforderungen an eine familiengerechte Unterbringung von Asylsuchenden. Familien sollen gemeinsam untergebracht werden; Trennungen sind nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig. Die Unterbringungseinrichtungen müssen so gestaltet sein, dass ein angemessenes Familienleben möglich ist – das bedeutet unter anderem ausreichend Privatsphäre, Platz für Kinder und die Möglichkeit, als Familie zusammenzuwohnen, statt auf verschiedene Einrichtungen oder Zimmer verteilt zu werden.

Sollte eine familiengerechte Unterbringung in diesem Sinne in speziellen Verfahren wie dem Grenzverfahren nicht sichergestellt sein, müssen die Mitgliedstaaten das Verfahren auf Empfehlung der EU-Kommission beenden und ein reguläres Asylverfahren durchführen (Art. 45 Abs. 4 AsylVfVO).

3.5 Haft und Familien

Das Thema Haft ist im Asylrecht besonders sensibel, wenn Familien betroffen sind. Die Aufnahmerichtlinie sieht vor, dass Familien mit minderjährigen Kindern grundsätzlich nicht in Abschiebungs- oder Asylverfahrenshaft genommen werden sollen. Stattdessen sind **Alternativen zur Haft** zu prüfen und anzuwenden, etwa die Pflicht zur regelmäßigen Meldung bei einer Behörde, die Hinterlegung einer Kaution oder die Zuweisung an eine bestimmte Unterkunft.

Wenn Familien ausnahmsweise doch in Haft genommen werden, muss die Unterbringung familiengerecht sein. Kinder dürfen insbesondere nicht von ihren Eltern getrennt werden. Außerdem muss die Haft so kurz wie möglich gehalten werden und alle drei Monate überprüft werden.

4. FAMILIENZUSAMMENFÜHRUNG INNERHALB DER EU (AMMVO)

4.1 Überblick: Familie hat Vorrang

Innerhalb der EU stellt sich die Frage der Familieneinheit vor allem dann, wenn Familienangehörige getrennt voneinander eingereist sind und an unterschiedlichen Orten und/oder zu unterschiedlichen Zeitpunkten Asyl beantragt haben. Daher sind im europäischen System, in dessen Rahmen über die Zuständigkeit für die Durchführung der Asylverfahren entschieden wird, auch Regelungen zur Familienzusammenführung enthalten. So enthielt bereits die Dublin-III-Verordnung entsprechende Vorgaben, welche nun in den Nachfolgeregelungen der AMMVO zu finden sind.

Die AMMVO stellt in Art. 24 Abs. 1 klar: Die Zuständigkeitskriterien werden der Reihe nach geprüft – und dabei stehen **familienbezogene Kriterien immer an erster Stelle**. Das bedeutet, dass die Frage, ob eine familienangehörige Person in einem bestimmten EU-Land lebt, immer vorrangig geprüft wird, bevor andere Anknüpfungspunkte – wie ein Visum, eine Einreise über einen bestimmten Grenzübergang oder ein früherer Aufenthalt – eine Rolle spielen.

Diese Rangfolge unterstreicht, was bereits die Erwägungsgründe ankündigen: Familie und Familieneinheit sind im Zuständigkeitssystem der AMMVO zentrale Werte, nicht nachrangige Aspekte.

Es gibt zwei Arten von Zuständigkeitskriterien mit Familienbezug: **bindende Kriterien** (Art. 25–28), bei denen der ersuchte Staat bei Vorliegen aller Voraussetzungen die Zuständigkeit übernehmen muss, und **Ermessensklauseln** (Art. 34 und 35), bei denen ein Ermessensspielraum besteht.

4.2 Die Kriterien im Einzelnen

Unbegleitete Minderjährige (Art. 25 AMMVO)

Für unbegleitete Minderjährige gilt ein **eigenes, vorrangiges Regelwerk**. Art. 25 ist exklusiv anzuwenden; die Kriterien der Art. 26–28 AMMVO finden daneben keine Anwendung.

Zusammenführung mit Familienangehörigen oder Geschwistern
(Art. 25 Abs. 2 AMMVO)

- Ein unbegleitetes Kind soll grundsätzlich in den Mitgliedstaat überstellt werden, in dem eine familienangehörige Person, wie ein Elternteil oder aber ein Geschwisterkind, rechtmäßig lebt. Hier sind neben Familienangehörigen auch explizit Geschwister von der Zusammenführung umfasst – und zwar sowohl minderjährige als auch volljährige Geschwister. Voraussetzung ist, dass die Zusammenführung nicht nachweislich dem Kindeswohl widerspricht. Wichtig: Dass das Zusammenleben mit den Familienangehörigen nicht im Interesse des Kindes ist, muss die Behörde beweisen. Es wird also grundsätzlich vermutet, dass die Familienzusammenführung dem Kindeswohl entspricht.

Zusammenführung mit Verwandten
(Art. 25 Abs. 3 AMMVO)

- Gibt es keine Familienangehörigen im EU-Gebiet, kann das Kind zu Onkeln, Tanten oder Großelternteilen überstellt werden. Hier kommt zusätzlich eine Einzelfallprüfung der Fähigkeit der Verwandten hinzu, tatsächlich für das Kind sorgen zu können.

Hinweis für die Praxis

Das BAMF legt den Maßstab für die »Fähigkeit zur Sorgetragung« durch Verwandte in der Praxis teilweise eng aus (angelehnt an Anforderungen, die im AufenthG festgelegt sind, wie ausreichender Wohnraum und ausreichende finanzielle Mittel). Nach dem Wortlaut und Sinn der AMMVO sollte der Schwerpunkt jedoch auf der persönlichen Beziehung und auf humanitären Gesichtspunkten liegen. Werden Anträge auf Familienzusammenführungen zu Verwandten also mit derartigen Argumenten abgelehnt, sollte dies sorgfältig geprüft werden.

Familienangehörige mit legalem Aufenthalt (Art. 26 AMMVO)

Lebt eine familienangehörige Person bereits **rechtmäßig** in einem EU-Staat, ist dieser Staat zuständig. Als rechtmäßiger Aufenthalt gilt dabei nicht nur der Status als Flüchtling oder subsidiär schutzberechtigte Person, sondern auch eine langfristige Aufenthaltsgenehmigung nach europäischem oder nationalem Recht. Da Deutschland die Daueraufenthaltsrichtlinie anwendet, kommen hier nur langfristige Aufenthaltsgenehmigungen nach dieser Richtlinie in Betracht. Voraussetzung ist in jedem Fall die **schriftliche Zustimmung** aller Beteiligten – sowohl der antragstellenden als auch der in der EU lebenden Person.

Neue Erweiterung

Auch wenn jemand zwischenzeitlich die Staatsangehörigkeit eines EU-Landes erworben hat, der dies ermöglichende Schutzstatus sich aber ursprünglich aus einer früheren internationalen Schutzbedürftigkeit ergab, bleibt die Familienzusammenführungsregelung anwendbar (Art. 26 Abs. 2 AMMVO). Somit sind nun auch Personen umfasst, die inzwischen Staatsangehörige sind und somit nicht mehr Flüchtlingsstatus oder subsidiären Schutz haben. Nach der Dublin-III-Verordnung waren Familienangehörige nur so lange erfasst, wie noch ein aktiver internationaler Schutz bestand. Die Regelung des Art. 26 Abs. 2 AMMVO stellt somit eine explizite Erweiterung des Anwendungsbereiches dar.

Familienangehörige im laufenden Asylverfahren (Art. 27 AMMVO)

Hat eine familienangehörige Person in einem EU-Staat einen Asylantrag gestellt, über den **noch keine Erstentscheidung** ergangen ist, kann auch das die Zuständigkeit begründen. Auch hier ist eine schriftliche Zustimmung erforderlich.

Hinweis für die Praxis

In der Praxis ist strittig, ob diese Regelung noch gilt, wenn zwar eine Entscheidung vom BAMF getroffen wurde, jedoch ein Klageverfahren läuft. Wissenschaft und Gerichte tendieren hier überwiegend dazu, die Regelung weiterhin anzuwenden – das BAMF sieht dies jedoch anders.

Familienverfahren (Art. 28 AMMVO)

Stellen mehrere Familienangehörige oder unverheiratete minderjährige Geschwister gleichzeitig oder in kurzem Abstand im selben EU-Staat Asylanträge, werden ihre Verfahren gemeinsam geführt. Die Zuständigkeit liegt bei dem Staat, der für den größten Teil der Gruppe zuständig wäre, oder – wenn das nicht bestimmbar ist – bei dem Staat, der für die älteste antragstellende Person zuständig wäre.

Abhängige Personen (Art. 34 AMMVO)

Art. 34 erfasst Fälle, in denen Familienmitglieder aufeinander angewiesen sind. Die Mitgliedstaaten »entscheiden in der Regel«, die betreffenden Personen zusammenzuführen oder nicht zu trennen, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

- **Abhängigkeitsgrund** (abschließende Liste): Schwangerschaft, neugeborenes Kind, schwere physische oder psychische Erkrankung, Schwerbehinderung, schweres psychologisches Trauma oder hohes Alter

- Wegen des Abhängigkeitsgrundes besteht eine Notwendigkeit der **Unterstützung** des Kindes, Geschwisterteils oder Elternteils.
- Die familiäre Bindung bestand bereits **vor der Einreise** in die EU.
- Die unterstützende Person hält sich **rechtmäßig** in einem EU-Staat auf und ist **in der Lage**, Unterstützung zu leisten.
- **Schriftliche Zustimmung** aller Beteiligten

Gibt es Hinweise, dass eine weitere unterstützungsfähige Person bereits im selben Staat lebt wie die abhängige Person, muss dieser Staat **zuerst selbst prüfen**, ob die Unterstützung dort erbracht werden kann – bevor er ein Gesuch zur Übernahme der abhängigen Person an einen anderen Staat stellt (Art. 34 Abs. 2 AMMVO).

Hinweis für die Praxis

Das BAMF legt die Anforderungen an die Abhängigkeit in der Praxis oft streng aus. Insbesondere werden für den Nachweis der Erkrankung häufig ärztliche Atteste verlangt. Solche Anforderungen gehen über den Wortlaut der Verordnung hinaus, wenn die Abhängigkeit durch andere Indizien belegt werden kann.

Humanitäre Klausel (Art. 35 AMMVO)

Die humanitäre Klausel ist eine Art Sicherheitsnetz für Fälle, die durch die bindenden Kriterien nicht erfasst werden. Ein Mitgliedstaat kann einen anderen ersuchen, eine Person aus **humanitären Gründen** aufzunehmen – insbesondere aufgrund familiärer, sozialer oder kultureller Bindungen. Erfasst sind dabei ausdrücklich auch Personen in einer »verwandtschaftlichen Beziehung«, also z. B. erwachsene Geschwister oder erwachsene Kinder mit ihren Eltern, die nicht unter den engen Familienbegriff des Art. 2 Abs. 8 AMMVO fallen.

Voraussetzung ist, dass noch keine inhaltliche Entscheidung im Asylverfahren ergangen ist, und alle Beteiligten schriftlich zustimmen. Entscheidend ist aber: Es handelt sich um reines **Ermessen**. In der Praxis wurde diese Klausel in der bisherigen Anwendung der Dublin-III-Verordnung durch die Behörden äußerst restriktiv angewandt. Ein klagbarer Anspruch auf Annahme bestand nur in dem seltenen Fall, dass alle Ermessensgesichtspunkte eindeutig für eine Zusammenführung sprechen, also eine »Ermessensreduzierung auf Null« vorliegt. Da die AMMVO hier ähnliche Formulierungen beinhaltet wie die Dublin-III-Verordnung ist anzunehmen, dass sich daran auch zukünftig wenig ändern wird.

4.3 Das Verfahren

Das Verfahren zur Aufnahme nach der AMMVO ist ein rein zwischenstaatliches Verfahren. Das bedeutet, dass die Betroffenen sowie Beratenden nicht direkt Kontakt mit dem BAMF aufnehmen können, um Dokumente für die Familienzusammenführung einzureichen. Die Nachweise und Unterlagen sind ausschließlich durch die Behörden des ersuchenden Mitgliedstaates im Rahmen des Aufnahmegesuches, spätestens aber mit der Wiedervorlage an das BAMF zu übermitteln. Nur Dokumente, die auf diesem Weg an das BAMF übersandt werden, können im Verfahren Berücksichtigung finden.

Der maßgebliche Zeitpunkt: die »Versteinerungsklausel«

Bei den die Mitgliedstaaten bindenden Kriterien (Art. 26–28 AMMVO) gilt eine wichtige Grundregel: Die Zuständigkeit bestimmt sich nach der Situation **zum Zeitpunkt der Erstregistrierung** des Asylantrags (Art. 24 Abs. 2 AMMVO). Das bedeutet: Ändert sich die Situation danach – weil ein Kind inzwischen 18 Jahre alt geworden ist, weil ein Familienangehöriger seinen Schutzstatus verloren hat, oder weil eine Familie durch neue Heirat entstanden ist –, hat das für die Zuständigkeitsentscheidung keine Bedeutung mehr. Diese sogenannte »Versteinerungsklausel« sorgt für Rechtssicherheit, kann aber in Einzelfällen zu problematischen Ergebnissen führen.

Für die humanitären Klauseln (Art. 34 u. 35 AMMVO) gilt die Versteinerungsklausel **nicht** – dort wird immer die aktuelle Situation berücksichtigt.

Fristen im Überblick

Das Verfahren zur Aufnahme im Rahmen der Familienzusammenführung ist strikt geregelt: Zunächst stellt der Mitgliedstaat, in dem der Asylantrag registriert wurde, bei dem anderen Staat ein **Aufnahmegesuch**. Für die bindenden Familienzusammenführungskriterien muss dieses Gesuch grundsätzlich innerhalb von **zwei Monaten** nach der Registrierung des Asylantrags gestellt werden. Bei einem sogenannten Eurodac-Treffer – also wenn die Person bereits in einer europäischen Datenbank erfasst ist – verkürzt sich diese Frist auf **einen Monat**. Für unbegleitete Minderjährige gilt eine wichtige Ausnahme: Hier kann das Gesuch bis zur Entscheidung über den eigentlichen Asylantrag gestellt werden.

Verpasst der ersuchende Staat die Frist, wird er selbst automatisch zuständig für das Asylverfahren.

Der ersuchte Staat hat dann **einen Monat** Zeit, zu antworten. Schweigt er, wird er ebenfalls automatisch zuständig für das Asylverfahren und er muss die betroffene Person aus dem ersuchenden Staat übernehmen.

Schließlich muss die Überstellung grundsätzlich innerhalb von **sechs Monaten** nach Annahme des Gesuchs erfolgen. Die Gesamtdauer des Verfahrens beläuft sich damit auf maximal neun Monate.

Übersicht zu Fristen der Familienzusammenführung im Rahmen des Zuständigkeitsverfahrens

Schritt	Frist	Folge bei Fristversäumnis
Aufnahmegesuch durch ersuchenden Staat	2 Monate ab Registrierung (1 Monat bei Eurodac-Treffer)	Ersuchender Staat wird zuständig
Ausnahme: unbegleitete Minderjährige	Bis zur Entscheidung über den Asylantrag	–
Antwort durch ersuchten Staat	1 Monat	Ersuchter Staat wird automatisch zuständig
Überstellung	6 Monate ab Annahme	Zuständigkeit geht auf ersuchenden Staat über

Bei einer »Krise« im Sinne der Krisenverordnung sind erhebliche Fristverlängerungen möglich.

Das Aufnahmegesuch

Das Gesuch muss von der zuständigen staatlichen Behörde – also nicht von den betroffenen Personen selbst – eingereicht werden und eine vollständige, ausführliche Begründung enthalten. Beigefügt werden müssen Kopien aller vorliegenden Beweise und Hinweise auf die Familienzugehörigkeit. Wichtig: Das Gesuch muss auf alle konkreten Umstände des Falls eingehen.

Bei **Ablehnung** des Gesuchs muss der ersuchte Staat die Entscheidung begründen und mit Belegen unterstützen. Der ersuchende Staat kann innerhalb von **drei Wochen** eine **Wiedervorlage** einreichen, wenn er meint, die Ablehnung beruht auf einem Irrtum oder neue Unterlagen liegen vor. Antwortet der ersuchte Staat auf die Wiedervorlage nicht innerhalb von zwei Wochen, endet das Verfahren – ohne rechtliche Konsequenzen.

Nachweismaßstab (Art. 40 AMMVO)

Die AMMVO legt in Art. 40 ausdrücklich einen **niedrigen Maßstab** für den Nachweis familiärer Bindungen fest. Es reicht aus, wenn Beweise **oder** Indizien vorgelegt werden, die kohärent, nachprüfbar und hinreichend detailliert sind. Ein formeller Urkundenbeweis – also etwa eine Originalgeburtsurkunde oder ein DNA-Test – ist ausdrücklich **nicht erforderlich**, solange die Indizien überzeugend genug sind.

Anhang I der Durchführungsverordnung zur AMMVO (EU) 2025/2055 enthält eine abschließende Liste zulässiger Beweise und Indizien:

- **Förmliche Beweismittel:** Heiratsurkunde, Geburtsurkunde, Registerauszüge, DNA- oder Bluttest (nur letztes Mittel)

- **Indizien:** Fotos, Kontaktnachweise (z. B. Chatverläufe), Zeug*innenaussagen, Familienstammbuch, Erklärungen der Familienangehörigen, Informationen von internationalen Organisationen

Hinweis für die Praxis

Übersetzungen werden weder von der AMMVO noch von der Durchführungsverordnung verlangt. Da die Beweisliste abschließend ist, dürfen Behörden keine darüber hinausgehenden Anforderungen stellen. Taktisch kann es dennoch sinnvoll sein, freiwillig Übersetzungen einzureichen, um Verfahren zu beschleunigen. Zertifizierte Übersetzungen sind nicht nötig, die Übersetzungen können selbst angefertigt werden.

4.4 Die Überstellung

Wurde das Aufnahmegesuch angenommen, muss die tatsächliche Überstellung der Person in den zuständigen Mitgliedstaat organisiert werden. Überstellungen zur Familienzusammenführung **haben dabei Vorrang** vor anderen Überstellungen (Art. 46 AMMVO). Die Frist beträgt sechs Monate ab Annahme des Gesuchs. Wird diese Frist versäumt, geht die Zuständigkeit auf den ersuchenden Staat über. Die Kosten der Überstellung trägt der überstellende Staat. Einzelheiten regelt die Durchführungsverordnung (Art. 22 ff.).

4.5 Rechtsschutz

Die AMMVO hat den formellen Rechtsschutz gegenüber der Dublin-III-Verordnung erheblich **eingeschränkt**. Art. 43 AMMVO sieht einen Rechtsbehelf ausdrücklich nur gegen die Überstellungsentscheidung vor – also gegen den konkreten Bescheid, mit dem jemand in einen anderen EU-Staat – zumeist gegen den Willen der Person – überstellt werden soll. Es gibt **keinen ausdrücklichen Rechtsbehelf** gegen die Ablehnung eines Aufnahmegesuchs durch den ersuchten Staat – also für den Fall, dass eine Familienzusammenführung abgelehnt wird.

Schutz durch den Europäischen Gerichtshof

Diese gesetzliche Lücke wird durch die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) teilweise geschlossen. In der Rechtssache C-19/21 hat der EuGH zur Dublin-III-Verordnung entschieden, dass die familienbezogenen Zuständigkeitskriterien **subjektive Rechte** der betroffenen Personen begründen. Das bedeutet: Antragstellende haben ein eigenes, einklagbares Recht darauf, dass die Familienzusammenführungsregeln korrekt angewendet werden. In Deutschland haben die Verwaltungsgerichte über-

wiegend subjektive Rechte auf korrekte Anwendung der Familienzusammenführungsregelungen anerkannt.

Diese Rechtsprechung ist auf die AMMVO übertragbar, da die AMMVO die Familieneinheit gegenüber der Dublin-III-VO noch gestärkt hat.

Hinweis für die Praxis

Als wichtigstes Rechtsmittel kommt eine **einstweilige Anordnung** in Betracht, die die Betroffenen beim Verwaltungsgericht beantragen können. Ziel ist es, dass die deutschen Behörden vom Gericht dazu verpflichtet werden, ein Aufnahmegesuch eines anderen europäischen Staates anzunehmen. Ein solches Verfahren ergibt immer dann Sinn, wenn die Voraussetzungen der Regelungen der AMMVO vorliegen, das BAMF jedoch diese entweder falsch anwendet oder einen erhöhten Maßstab an den Nachweis der familiären Bindungen anlegt. Wegen der Komplexität der Verfahren sollte **umgehend anwaltliche Beratung** eingeholt werden.

5. GEMEINSAME ASYLVERFAHREN UND FAMILIENASYL

Neben der Frage, welches Land zuständig ist, stellt sich zudem die Frage, ob Familienmitglieder während des laufenden Verfahrens zusammenbleiben und gemeinsam untergebracht werden müssen. Die Antwort ist grundsätzlich ja – und das europäische Recht verpflichtet die Mitgliedstaaten aktiv dazu.

Die Aufnahmerichtlinie schreibt vor, dass Familien, die gleichzeitig oder kurz nacheinander einen Asylantrag stellen, **gemeinsam oder zumindest in räumlicher Nähe** untergebracht werden sollen. Das gilt insbesondere für Eltern und ihre minderjährigen Kinder. Getrennte Unterbringung – etwa in verschiedenen Einrichtungen oder an verschiedenen Standorten – ist nur bei konkreten sachlichen Gründen zulässig und muss begründet werden.

Art. 28 AMMVO ergänzt dies auf der Ebene der Zuständigkeit: Stellen mehrere Familienangehörige gleichzeitig oder kurz nacheinander Anträge im selben Mitgliedstaat, werden ihre Verfahren gemeinsam geführt. Damit wird sichergestellt, dass Familien nicht schon auf der Ebene der Zuständigkeitsprüfung auseinandergerissen werden.

Die AsylVfVO sieht darüber hinaus vor, dass Familienverfahren vorrangig und gebündelt bearbeitet werden sollen, damit alle Mitglieder einer Familie möglichst gleichzeitig eine Entscheidung erhalten und nicht über einen langen Zeitraum hinweg in Unsicherheit über ihr gemeinsames Schicksal leben müssen.

5.1 Familieneinheit in der Schutzgewährung: Das Grundprinzip

Wenn ein Mitglied einer Familie internationalen Schutz erhält – also als Flüchtling anerkannt wird oder subsidiären Schutz bekommt –, können die eng mit ihm verbundenen Familienangehörigen ebenfalls von diesem Schutz profitieren, ohne dass jedes Familienmitglied einzeln nachweisen müsste, selbst verfolgt zu werden. Das schützt die Einheit der Familie nicht nur im Zuständigkeitsverfahren, sondern auch inhaltlich im Asylverfahren selbst.

Die europarechtliche Grundlage bildet **Art. 23 StatusVO**. Dieser verpflichtet die Mitgliedstaaten zur »Aufrechterhaltung des Familienverbunds«: Familienangehörige von Schutzberechtigten haben – unabhängig von einem eigenen Schutzstatus – Anspruch auf bestimmte Leistungen und Rechte, darunter Aufenthaltstitel, Reisedokumente, Arbeitsmarktzugang und Sozialhilfezugang. Art. 3 StatusVO erlaubt den Mitgliedstaaten, darüber hinaus »günstigere Normen« zu erlassen.

5.2 Schutz für Familienangehörige in Deutschland: § 26 AsylG alte und neue Fassung

In Deutschland konkretisierte bislang § 26 des Asylgesetzes (AsylG) a. F. diese Vorgaben. Dort geregelt war das Familienasyl, welches Familienangehörigen einer anerkannten Person auf Antrag denselben Schutzstatus gewährte, ohne dass sie selbst eine eigene Verfolgungsgeschichte darlegen mussten.

Das neue GEAS bringt dahingehend wesentliche Änderungen:

Änderung: individuelle Prüfpflicht

Mit der Anpassung des deutschen Rechts an das neue GEAS ändert sich auch § 26 AsylG strukturell. Das Familienasyl in seiner bisherigen Form wird abgeschafft. Die neue Fassung (§ 26 AsylG n. F.) stellt klar, dass Asylanträge von Familienangehörigen grundsätzlich **individuell geprüft und entschieden** werden (Abs. 1).

Änderung: neue Hinweispflicht des BAMF

Reisen Familienverbände gemeinsam ein, muss das BAMF die Familienmitglieder ausdrücklich darauf hinweisen, dass sie ihre Anträge **in zeitlichem Zusammenhang** einreichen sollen, um die Familieneinheit im Verfahren zu gewährleisten.

Der neue Weg: Feststellung nach Art. 23 Statusverordnung

Wird ein Asylantrag einer familienangehörigen Person jedoch abgelehnt, soll in einem solchen Fall nicht mehr unmittelbar eine Abschiebungsandrohung erfolgen. Vielmehr prüft das BAMF nun in seiner Ablehnungsentscheidung zusätzlich, ob die Voraussetzungen von **Art. 23 Abs. 1 StatusVO**

vorliegen – also ob die Person zwar keinen eigenen Schutzstatus bekommt, aber als Familienangehörige einer anerkannten Person Anspruch auf die damit verbundenen Rechte hat. Liegen diese Voraussetzungen vor, wird **keine Abschiebungsandrohung** erlassen.

Diese Regelung gilt nach Art. 23 Abs. 3 StatusVO auch für **minderjährige ledige Geschwister** der schutzberechtigten Person, wenn die Familie bereits vor der Ankunft in Deutschland bestand oder die Geschwister in Deutschland geboren wurden.

Die Feststellung, dass die Voraussetzungen von Art. 23 Abs. 1 StatusVO vorliegen, hat unmittelbare aufenthaltsrechtliche Folgen. Nach den reformierten §§ 25 Abs. 1 und 2 AufenthG n. F. ist auch diesen Personen – also Familienangehörigen ohne eigenen Schutzstatus, aber mit positiver Feststellung nach Art. 23 StatusVO – eine **Aufenthaltserlaubnis** zu erteilen. Dabei gilt: Bis zur tatsächlichen Erteilung der Aufenthaltserlaubnis ist der Aufenthalt kraft Gesetzes als erlaubt anzusehen.

6. FAZIT: WAS BEDEUTET DAS ALLES FÜR BETROFFENE?

Das neue GEAS bringt für Familien in mehrerlei Hinsicht Verbesserungen: Der Familienbegriff wurde in zeitlicher Hinsicht erweitert, der Nachweismaßstab für familiäre Bindungen ausdrücklich niedrig angesetzt, und die Verpflichtung zur Berücksichtigung des Kindeswohls sowie der Familieneinheit wurde nochmals bekräftigt. Unbegleitete Minderjährige erhalten stärkere Schutzregelungen.

Gleichzeitig gibt es problematische Aspekte: Der formelle Rechtsschutz wurde eingeschränkt, die Fristen wurden verkürzt, und es ist nach den bisherigen Erfahrungen zu erwarten, dass die humanitäre Klausel bei der Familienzusammenführung in der Praxis nur selten angewendet werden wird. Für Betroffene bedeutet das, dass sie ihre Rechte aktiv geltend machen müssen – und dafür möglichst frühzeitig rechtliche Beratung suchen sollten.

Was das neue Recht in der Praxis wirklich bedeutet, wird sich erst zeigen, wenn die Mitgliedstaaten beginnen, es anzuwenden, und wenn die Gerichte die noch offenen Rechtsfragen klären. Die grundrechtlichen Verpflichtungen, die im gesamten GEAS verankert sind, bieten dabei einen wichtigen Schutzschirm – doch sie müssen im Zweifelsfall auch eingefordert werden.

7. CHECKLISTEN FÜR DIE BERATUNGSPRAXIS

Checkliste: Allgemeine Fragen

- ☐ Ist das neue GEAS-Recht bereits anwendbar? (Stichtag für die Anwendbarkeit der AMMVO: Registrierung des Asylantrags ab dem 12. Juni 2026)
- ☐ Gibt es Familienangehörige in einem anderen EU-Mitgliedstaat?
- ☐ Welche Art von Familienbeziehung liegt vor? (Familienangehörige nach Art. 2 Abs. 8 AMMVO, Verwandte nach Art. 2 Abs. 9 AMMVO oder weitere verwandtschaftliche Bindungen?)
- ☐ Bestand die Familienbeziehung bereits vor der Ankunft in der EU?

Checkliste: Familienzusammenführung nach der AMMVO

- ☐ Welches Zuständigkeitskriterium greift? (Art. 25–28, 34 oder 35 AMMVO)
- ☐ Handelt es sich um ein bindendes Kriterium (Art. 25–28) oder eine Ermessensklausel (Art. 34, 35)?
- ☐ Liegt eine schriftliche Zustimmung aller Beteiligten vor?
- ☐ Welche Beweise und Indizien für die Familienzugehörigkeit sind vorhanden?
- ☐ Sind die Fristen für das Aufnahmegesuch eingehalten worden? (2 Monate ab Registrierung bzw. 1 Monat bei Eurodac-Treffer)
- ☐ Gibt es eine Ablehnung des Aufnahmegesuchs? → Hat der ersuchende Staat eine Wiedervorlage binnen 3 Wochen eingereicht?
- ☐ Sind Rechtsbehelfe gegen die Ablehnung des Aufnahmegesuches sinnvoll? → Sofort anwaltliche Beratung einholen!
- ☐ Bei unbegleiteten Minderjährigen: Hat die Behörde aktiv nach Familienangehörigen gesucht? (Art. 23 AMMVO)

Checkliste: Schutz für Familienangehörige

- ☐ Ist die Referenzperson anerkannt, und ist die Anerkennung noch gültig (nicht widerrufen)?
- ☐ Bestand die Familienbeziehung vor der Einreise in die EU?
- ☐ Wurden die Asylanträge der Familienangehörigen unverzüglich nach der Einreise und in einem zeitlichen Zusammenhang gestellt?
- ☐ Liegt eine Ablehnung des eigenen Asylantrags vor? → Hat das BAMF Art. 23 Abs. 1 StatusVO geprüft und eine entsprechende Feststellung getroffen?
- ☐ Wurde trotz einer positiven Feststellung nach Art. 23 StatusVO eine Abschiebungsandrohung erlassen? → Rechtsmittel prüfen!

Über die Basisinformationen zur GEAS-Reform

Erschienen sind bisher:

Nr. 1: Die »Reform« des GEAS. Ein Überblick (Stefan Keßler, Juni 2026)

Nr. 2: Familie und Familieneinheit im neuen GEAS (Anne Pertsch, Juni 2026)

Nr. 3: Screening und Asylverfahren in Deutschland (Katharina Stübinger, Juli 2026)

Nr. 4: Rechte und Mitwirkungspflichten im Asylverfahren (Laura Hilb, Juli 2026)

Geplant sind noch folgende Themen:

- AMMVO: Das »neue« Dublin-Verfahren
- Aufnahme
- Schutzformen
- Rechtsschutz und effektiver Zugang zu Recht
- Sicherstellung und Durchsetzung der Rechte von vulnerablen Personen

Die **Basisinformationen zur GEAS-Reform** werden vom Informationsverbund Asyl & Migration in loser Folge veröffentlicht und zum Download zur Verfügung gestellt.

Die Basisinformationen sollen einen Einstieg in die wichtigsten Elemente der GEAS-Reform ermöglichen. Sie basieren auf der Online-Schulungsreihe zur GEAS-Reform, die im ersten Halbjahr 2026 vom Informationsverbund Asyl und Migration angeboten wurde.

Abrufbar sind die **Basisinformationen zur GEAS-Reform** auf der Webseite des Informationsverbunds Asyl & Migration unter Publikationen / Unsere Arbeitshilfen: www.asyl.net/view/basisinformationen-zur-geas-reform

Impressum

Basisinformation zur GEAS-Reform Nr. 2:
Anne Pertsch: Familie und Familieneinheit im neuen Gemeinsamen Europäischen Asylsystem (GEAS)

Juni 2026 (Version 2.0)

www.asyl.net/view/basisinformationen-zur-geas-reform

Satz: Dr. Klara Vanek, textuelles.de

Herausgeber: Informationsverbund Asyl und Migration e.V.
Greifswalder Straße 4, 10405 Berlin

Die Träger des Informationsverbunds Asyl und Migration

AWO · Diakonie · AMNESTY INTERNATIONAL · Deutsches Rotes Kreuz · caritas · PARITÄT · ZWST · PRO ASYL DER EINZELFALL ZÄHLT.

und in Kooperation mit: UNHCR The UN Refugee Agency

Informationsverbund ASYL & MIGRATION